

Stenographisches Protokoll

228. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 28. Mai 1965

Tagesordnung

1. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die VIII. Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation
 2. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über den Verlauf der Abrüstungsverhandlungen im Jahre 1964
 3. Bericht der österreichischen Delegation zur 53. Interparlamentarischen Konferenz
 4. 13. Gehaltsgesetz-Novelle
 5. Neuerliche Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes
 6. 9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
 7. Neuerliche Abänderung des Kunstakademiegesetzes
 8. Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums
 9. Finanzausgleichsnovelle 1965
- (Die Punkte 1 bis 3 kamen nicht zur Verhandlung.)

Inhalt

Tagesordnung

Absetzung der Punkte 1 bis 3 (S. 5584)

Personalien

Entschuldigungen (S. 5583)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzlers Dr. Klaus:
Betrachtung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzner mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. Prader (S. 5583)

Betrachtung des Vizekanzlers DDr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky (S. 5584)

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Einbringung einer Sacheinlage bei der Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft (S. 5584)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 26. Mai 1965:

13. Gehaltsgesetz-Novelle

Neuerliche Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes

9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 5585)

Neuerliche Abänderung des Kunstakademiegesetzes

Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums

Berichterstatter: Titze (S. 5586)

Redner: Bednar (S. 5587) und Bandion (S. 5588)

kein Einspruch (S. 5591)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1965: Finanzausgleichsnovelle 1965

Berichterstatter: Pongruber (S. 5591)

Redner: Singer (S. 5591) und Bürkle (S. 5594)

kein Einspruch (S. 5596)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Skritek, Porges, Appel und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Bericht der Staatsanwaltschaft über den Fall Taras Borodajkewycz (137/J-BR/65)

Novak, Maria Hagleitner, Bednar und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend wahrheitswidrige Feststellungen der Österreichischen Hochschülerschaft zum Fall Borodajkewycz (138/J-BR/65)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Skritek und Genossen (118/A. B. zu 135/J-BR/65)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Reichl und Genossen (119/A. B. zu 136/J-BR/65)

Beginn der Sitzung: 16 Uhr

Vorsitzende Helene Tschitschko: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 228. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 227. Sitzung vom 29. April 1965 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Gugg, Lala, Dr. Koubek, Maria Leibetseder, Schweda, Dr. Gschnitzer, Dr. Gasperschitz, Ing. Harramach, Römer und Hötendorfer.

Entschuldigt hat sich auch der Herr Bundesminister für Finanzen, da er einer Sitzung des Ministerkomitees beiwohnen muß.

Vom Herrn Bundeskanzler sind zwei Vertretungsschreiben eingelangt. Ich bitte den Schriftführer, diese zu verlesen.

Schriftführer Kaspar:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates. Ich habe mit Entschliebung vom 21. Mai 1965, Zl. 4153/65, über Antrag des Herrn

5584

Bundesrat — 228. Sitzung — 28. Mai 1965

Schriftführer Kaspar

Vizekanzlers gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. Georg Prader den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Karl Schleinzer mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

„Über Antrag des Herrn Vizekanzlers habe ich mit Entschliebung vom 21. Mai 1965, Zl. 4246, gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky den Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

Vorsitzende: Danke sehr. Dient zur Kenntnis.

Ferner ist vom Bundeskanzleramt ein Schreiben eingelangt. Ich bitte den Schriftführer, auch dieses zu verlesen.

Schriftführer Kaspar:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 26. Mai 1965, Zl. 713 d. B.-NR 1965, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 26. Mai 1965: Bundesgesetz über die Einbringung einer Sacheinlage bei der Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 vorzugehen.

Für den Bundeskanzler
i. V. Weiler“

Vorsitzende: Danke sehr. Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung aller Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, gemäß § 27 der Geschäftsordnung von der heutigen Tagesordnung die ersten drei Punkte abzusetzen. Es sind dies:

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die VIII. Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation,

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über den Verlauf der Abrüstungsverhandlungen im Jahre 1964 und

Bericht der österreichischen Delegation zur 53. Interparlamentarischen Konferenz.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Vorschlag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit. Die drei Punkte sind somit abgesetzt.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 4 bis einschließlich 8 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

die 13. Gehaltsgesetz-Novelle,

eine Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes,

die 9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, eine Abänderung des Kunstakademiegesetzes und

eine Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle fünf Punkte unter einem abgeführt.

Wird gegen meinen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1965: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (13. Gehaltsgesetz-Novelle)

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1965: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1965: Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1965: Bundesgesetz, mit dem das Kunstakademiegesetz neuerlich abgeändert wird

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1965: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums abgeändert wird

Vorsitzende: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen — da die Punkte 1 bis 3 abgesetzt worden sind — sogleich zu den Punkten 4 bis 8 der heutigen Tagesordnung, über die soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

13. Gehaltsgesetz-Novelle,
neuerliche Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes,

9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle,
neuerliche Abänderung des Kunstakademiegesetzes und

Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums.

Berichterstatter zu den Punkten 4 bis 6 ist Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich ersuche ihn um seine drei Berichte.

Berichterstatter Ing. **Guglberger:** Hohes Haus! Mit vorliegendem Gesetzesbeschluß, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (13. Gehaltsgesetz-Novelle), werden die Bezüge der öffentlich Bediensteten ab 1. Juni 1965 um 7 Prozent, mindestens aber um 150 S, und der für die Kinder gedachte Teil der Haushaltszulage um 30 S pro Kind erhöht.

Zugleich werden die Bestimmungen über die Familienzulagen neu gestaltet, und zwar werden die Familienzulagen als Haushaltszulagen deklariert.

Der Gehalt der Wachebeamten wird im Zuge dieser Novelle günstiger als bisher festgesetzt, um einen erhöhten Anreiz für den Eintritt in den Dienst des Wachekörpers zu bieten.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen der 13. Gehaltsgesetz-Novelle folgendes bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1: Nach der Neufassung der §§ 4 und 5 wird es in Zukunft nur eine Haushaltszulage geben.

In Z. 2 wird die Höhe der Haushaltszulage wie folgt festgesetzt:

1. im Ausmaß von 40 S für den verheirateten Beamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegatte Einkünfte bezieht, die den Mindestsatz gemäß § 4 lit. a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1959 übersteigen. Dieser Mindestsatz beträgt nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 6/1965 ab 1. Juli 1965 910 S;

2. im Ausmaß von 150 S zuzüglich je 130 S für jedes unversorgte Kind.

Durch § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. b Gehaltsgesetz in der neuen Fassung wird nun auch der nicht verheirateten Beamtin, deren Haushalt ein Kind angehört, eine Haushaltszulage gewährt.

In den Absätzen 6 bis 8 wird der Begriff des für die Berechnung der Haushaltszulage zu berücksichtigenden Kindes näher abgegrenzt.

Zu Artikel I Z. 4 bis Z. 33: Durch diese Bestimmungen wird der Gehalt der Beamten der einzelnen Besoldungsgruppen um 7 vom Hundert, mindestens aber um 150 S erhöht.

Durch die Neuregelung des Gehaltes der eingeteilten Wachebeamten soll der Besonderheit der Tätigkeit der eingeteilten Wachebeamten auch auf dem Gehaltssektor Rechnung getragen werden.

Zu Artikel II: Dieser Artikel enthält Übergangsbestimmungen bezüglich der Neuregelung der Familienzulagen.

Zu Artikel III und IV: In diesen Bestimmungen werden die Überleitung der eingeteilten Wachebeamten aus dem bisherigen in das neue Gehaltsschema und die Anwendung dieses Gehaltsschemas auf Wachebeamte des Ruhestandes geregelt.

Zu Artikel V: Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Der Finanzausschuß hat sich heute mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Danke.

Berichterstatter Ing. **Guglberger:** Ich berichte zum nächsten Punkt der Tagesordnung.

Hohes Haus! Das vorliegende Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird, beinhaltet eine Abänderung jener Bestimmungen, die sich mit den bisherigen Familienzulagen für die Beamten des Ruhestandes befassen. Dieser Paragraph wird der Neufassung für die Haushaltszulage im Gehaltsgesetz angepaßt.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen der Novelle zu bemerken, daß gemäß Artikel I

5586

Bundesrat — 228. Sitzung — 28. Mai 1965

Ing. Guglberger

der § 51 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, der sich mit den bisherigen Familienzulagen befaßt, den entsprechenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 angepaßt wird.

Der Artikel II entspricht dem Artikel II der 13. Gehaltsgesetz-Novelle und soll die dort vorgesehenen Sicherungen auch für die Pensionsparteien gewährleisten.

Auch mit diesem Gesetzesbeschluß hat sich heute der Finanzausschuß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Danke.

Berichterstatter Ing. Guglberger: Zur 9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle ist folgendes zu sagen: Gemäß diesem Gesetzesbeschluß soll — analog der Regelung in der 13. Gehaltsgesetz-Novelle für die Bundesbeamten — für die Vertragsbediensteten des Bundes ab 1. Juni 1965 eine Bezugserhöhung um 7 Prozent erfolgen. Eine Abweichung ergibt sich daraus, daß der Mindesterhöhungsbetrag der Vertragsbediensteten etwas höher ist als jener der Bundesbeamten, weil die Abzüge sozialrechtlicher Art bei den Vertragsbediensteten höher sind als bei den Beamten. Demgemäß soll der Mindesterhöhungsbetrag für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I und für Vertragslehrer mit 155 S und der Mindesterhöhungsbetrag für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II mit 158 S festgesetzt werden.

Eine gesonderte Regelung der Haushaltszulage im Vertragsbedienstetengesetz 1948 war nicht notwendig, weil die Vertragsbediensteten nach § 16 dieses Gesetzes Familienzulagen nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften beziehen.

Weiters enthält der Entwurf eine Neuregelung der Urlaube der Vertragsbediensteten des Bundes.

Die Dienstpragmatik-Novelle 1965 sieht eine Neuregelung des Erholungsurlaubes der Bundesbeamten vor. Diese Neuregelung macht auch eine im wesentlichen entsprechende Abänderung der einschlägigen Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erforderlich.

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

In § 27 Abs. 3 wird die Höhe des Erholungsurlaubes geregelt.

§ 27 d sieht erstmals auch für Vertragsbedienstete die Gewährung eines Sonderurlaubes zur Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten bei Fortzahlung der Bezüge vor.

Durch Artikel IV der Novelle wird eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des

Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer herbeigeführt.

Zu Artikel V: Durch die 13. Gehaltsgesetz-Novelle soll eine Neuregelung der Familienzulagen vorgenommen werden. Es ist vorgesehen, die Kinder- und Haushaltszulage unter der Bezeichnung „Haushaltszulage“ zu einer einheitlichen Zulage zu vereinigen. Die gleiche Terminologie soll auch im Vertragsbedienstetengesetz verwendet werden.

Artikel VI regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen der 9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Artikel VII enthält die Vollzugsklausel.

Der Finanzausschuß hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Über die Punkte 7 und 8 berichtet Herr Bundesrat Titze. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter Titze: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich berichte zunächst über die Abänderung des Kunstakademiegesetzes.

Gemäß Beschluß des Nationalrates werden die Bezüge der öffentlichen Bediensteten ab 1. Juni 1965 um 7 Prozent erhöht. Um die Entlohnung der Lehrbeauftragten und der Vertragslehrer an den staatlichen Kunstakademien der allgemeinen Bezugserhöhung im öffentlichen Dienst ab 1. Juni 1965 anpassen zu können, hat der Nationalrat beschlossen, das Kunstakademiegesetz neuerlich entsprechend abzuändern. Demnach hat § 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung der Bundesgesetze, die in der diesbezüglichen Regierungsvorlage aufgeführt sind, zu lauten:

„Der Entlohnung der Lehrkräfte ist ein Mindestsatz von 1084 S und ein Höchstsatz von 3160 S für jede Jahreswochenstunde zugrunde zu legen.“

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. Juni 1965 in Kraft treten.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Meine Damen und Herren! Namens des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einwand erheben.

Vorsitzende: Danke.

Berichterstatter **Titze**: Nun zur Regelung für die Bediensteten des Dorotheums.

Durch die 13. Gehaltsgesetz-Novelle werden die Bezüge der Bundesbeamten ab 1. Juni 1965 um 7 Prozent, mindestens aber um 150 S erhöht. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll die Erhöhung der Bezüge der Bundesbeamten auch für die Bediensteten des Dorotheums durchgeführt werden.

Im Artikel I ist festgelegt, daß das Wort „Familienzulagen“ durch das Wort „Haushaltszulage“ im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 161, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 99/1961 zu ersetzen ist.

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. Juni 1965 in Kraft treten. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat heute über diesen Gesetzesbeschluß beraten und mich ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einwand zu erheben.

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle fünf Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Bednar gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat **Bednar** (SPÖ): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Zur 13. Gehaltsgesetz-Novelle möchte ich feststellen, daß große Schwierigkeiten zu überwinden waren, bis das Werk vollendet war. Vielleicht war es die ominöse Zahl 13, die die Schuld trug; ich möchte fast wünschen, daß dies der Fall war.

Zum Inhalt selbst ist zu sagen, daß die Novelle die Erwartungen der öffentlichen Bediensteten nicht ganz erfüllt. Neben der Tatsache, daß an den ursächlichen Forderungen der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sowohl in der Höhe als auch am Wirksamkeitsbeginn Abstriche beziehungsweise Änderungen erfolgten, wurde bedauerlicherweise mit dieser Gehaltsgesetz-Novelle eine schon lange anhängige gewerkschaftliche Forderung wieder nicht erfüllt.

Es ist dies eine Forderung, für deren Erfüllung schon längere Zeit Initiativanträge beider Parteien im Nationalrat liegen und deren Erfüllung kaum einen nennenswerten Mehraufwand erfordert hätte. Es handelt sich dabei um die Frage der Überstellungsverluste bei Überstellungen in die Verwendungsgruppen B und A.

Diese Frage wird immer problematischer, und zwar dadurch, daß die heutige Besoldung im öffentlichen Dienst keinesfalls einen besonderen Anreiz für qualifizierte, entsprechend vorgebildete junge Leute bietet, in den öffentlichen Dienst einzutreten. Die Folge ist, daß man auf den Aufstiegsbeamten, das heißt auf jenen, der die fehlende schulmäßige Vorbildung erst während seiner Dienstzeit erwirbt, zurückgreifen mußte. Auch in Zukunft wird, da das Angebot auf dem Arbeitsmarkt sich nicht geändert hat, dieser Zustand bestehen bleiben.

Nun geht es darum, dieser Gruppe von öffentlichen Bediensteten eine gerechtere, ihrer Leistung entsprechende Laufbahn durch Herabsetzung der im Gehaltsgesetz 1956 festgelegten Überstellungsverluste zu verschaffen. Nachdem innerhalb des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über diese Frage völlige Einmütigkeit bestanden hat, wurde erwartet, daß die Regelung dieser Frage mit der 13. Gehaltsgesetz-Novelle erfolgen wird. Uns bleibt jetzt nur die Hoffnung, daß diese Regelung mit der 14. Gehaltsgesetz-Novelle erfolgen wird.

Und nun zur Vorgeschichte der vorliegenden Novelle. In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage wird ausgeführt, daß sich die Verhandlungen über die Erfüllung der von den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erhobenen Forderung deshalb sehr schwierig gestaltet haben, weil im Bundesfinanzgesetz 1965 Mittel für eine Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten nicht vorgesehen waren. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß dies keineswegs darauf zurückgeführt werden kann, daß etwa der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes nicht rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht hat.

Bei allen Novellen zum Gehaltsgesetz, welche Bezugserhöhungen gebracht haben — und von den bisher beschlossenen 12 Novellen hat es sich bei nicht weniger als 6 um Gehaltserhöhungen gehandelt —, hat sich immer das gleiche Spiel abgespielt. Immer wieder lagen die Schwierigkeiten für die Erfüllung der gewerkschaftlichen Forderungen in der Bedeckungsfrage.

Nun ist vielleicht diesmal wieder der unrichtige Eindruck entstanden, daß die Gewerkschaften ihre Forderungen nicht rechtzeitig aufgestellt hätten und deshalb die besonders schwierige Situation, die diesmal sogar zu einem 24stündigen Warnstreik geführt hat, entstanden ist. Daß dem nicht so ist, kann dadurch bewiesen werden, daß der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes bereits im September

5588

Bundesrat — 228. Sitzung — 28. Mai 1965

Bednar

1964 auf die unmittelbar vorher entstandene kritische Preissituation aufmerksam gemacht und seine Forderung angemeldet hat.

Leider ist es — so wie bei allen vorherigen Budgetverhandlungen — nicht möglich gewesen, in dem mit größter Mühe zustande gebrachten Budget 1965 der durch diese Preissituation entstandenen Situation Rechnung zu tragen und für eine entsprechende Erhöhung der Bezüge der öffentlichen Bediensteten vorzusorgen. Nach Bekanntwerden dieser Tatsache haben dann die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ihre konkrete Forderung überreicht und um Einleitung von Verhandlungen ersucht.

Nun stimmt es, daß sich diese Verhandlungen sehr schwierig gestaltet haben und letzten Endes erst zu einem Abschluß gebracht werden konnten, als der 24stündige Warnstreik der Eisenbahner und Postbediensteten durchgeführt worden war.

Die Situation hatte sich dadurch noch etwas schwieriger gestaltet, weil gleichzeitig mit der Bedeckungsfrage für die Bezüge der öffentlichen Bediensteten auch die Frage der Bedeckung für die Forderungen der Landwirtschaft gelöst werden mußte.

Wenn in der Öffentlichkeit vielleicht versucht wurde, den Eindruck zu erwecken, daß die Gewerkschaften die Schuld an dem Arbeitskonflikt, der in der Zweiten Republik erstmals einen Teil des öffentlichen Dienstes betraf, tragen, so muß ich hier feststellen, daß dies nicht richtig ist, weil die Vertreter der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Bewußtsein der ihnen übertragenen Verantwortung alles versucht hatten, eine Einigung herbeizuführen.

Zur 13. Gehaltsgesetz-Novelle selbst kann gesagt werden, daß den öffentlichen Bediensteten stabilere Geldverhältnisse, die die Kaufkraft ihrer Bezüge erhalten würden, lieber wären als die ständigen Gehaltsregulierungen, die letzten Endes nicht mehr als einen Ausgleich für die gestiegenen Lebenshaltungskosten bedeuten.

Die Anfangsbezüge, die neuerlich stärker erhöht wurden als die übrigen Bezüge, reichen noch immer nicht aus, um qualifizierte Nachwuchskräfte für den öffentlichen Dienst erhalten zu können. Bei einer Reihe von Dienstzweigen besteht noch immer ein ausgesprochen Personal-mangel, der auch in der nächsten Zeit nicht überwunden werden kann.

Wenn eine Stabilisierung der Preise eintreten könnte, würden die öffentlichen Bediensteten endlich wieder einmal das Gefühl bekommen, für ihre Leistung entsprechend entlohnt zu werden. Schon aus der Tatsache,

daß auch bei dieser Novelle neuerlich Mindest-erhöhungen, die über den allgemeinen Prozentsatz hinausgehen, gewährt werden mußten, kann geschlossen werden, daß damit eine Nivellierung der Bezüge eintritt, wie dies auch bei den bereits beschlossenen Gehaltsgesetz-Novellen eingetreten ist. Dadurch werden die im Gehaltsgesetz 1956 festgelegten und beschlossenen Spannungsverhältnisse zwischen den einzelnen Verwendungsgruppen verwischt.

Es ist aus diesem Grunde auch schon ausgesprochen worden, daß eine Änderung des bestehenden Gehaltssystems beziehungsweise ein neues Gehaltsgesetz gefordert werden müßte.

Begrüßenswert in dieser Novelle sind die Änderungen der Bestimmungen über die Familienzulagen, der — wie sie jetzt nach der Gesetzesvorlage heißen sollen — Haushaltszulagen.

Wenn wir mit der Annahme dieser Vorlage die Hoffnung verbinden könnten, daß es gelingen möge, die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu stabilisieren, so wäre damit ein größerer Schritt vorwärts getan als durch die ständigen, in immer kürzeren Intervallen gewährten Gehaltserhöhungen.

Wenn dies aber nicht möglich sein wird, so werden die öffentlichen Bediensteten so wie alle Arbeitnehmergruppen immer wieder mit Forderungen an die Bundesregierung herantreten müssen, die sicherlich so wie bisher auch die Unterstützung der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erhalten werden.

Dem Antrag des Berichterstatters, gegen die vorliegenden Gesetzesvorlagen keinen Einspruch zu erheben, wird meine Fraktion die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Danke. Weiters hat sich der Herr Bundesrat Bandion zum Wort gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Bandion (ÖVP): Hoher Bundesrat! Die vom Nationalrat vorgestern beschlossene Gesetzesvorlage, nach welcher das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird, sieht in Anpassung an die inzwischen erhöhten Lebenshaltungskosten eine Erhöhung der Bezüge der öffentlichen Bediensteten um 7 Prozent ab 1. Juni 1965 vor. Hierbei sollen aber die Anfangsbezüge, bei denen die 7prozentige Gehaltserhöhung weniger als 150 S betragen würde, um 150 S erhöht werden.

Gleichzeitig wurde einer schon lange gestellten Forderung auf Erhöhung der Kinderzulage Rechnung getragen und der für die Kinder gedachte Teil der Haushaltszulage um 30 S pro Kind erhöht.

Bandion

Die gleichen Regelungen für die Vertragsbediensteten des Bundes sind in einer Gesetzesvorlage über eine 9. Novelle des Vertragsbedienstetengesetzes enthalten.

Eine Neuregelung der Gehaltsbezüge der eingeteilten Wachebeamten soll der Besonderheit der Tätigkeit der eingeteilten Wachebeamten gehaltsmäßig Rechnung tragen. So wird beispielsweise der Anfangsbezug eines ledigen Wachebeamten, abgesehen von der Wachdienstzulage und den sonstigen Nebengebühren, wie Überstundengebühren und so weiter, künftig monatlich brutto 1950 S betragen. Damit soll auch ein erhöhter Anreiz für den Eintritt in den Wachedienst gegeben sein. Das bedeutet eine Anpassung an das Gehaltschema C der Bundesbeamten.

Die 9. Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz enthält auch eine Neuregelung des Erholungsurlaubes der Vertragsbediensteten. Die nunmehr vermehrten Erholungsurlaubsansprüche der Vertragsbediensteten werden bei den Betrieben des Bundes eine Personalvermehrung erfordern, die jedoch das unbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten darf. Die aus den erhöhten Urlaubsansprüchen der Vertragsbediensteten notwendig gewordene Personalvermehrung wird bei der Post- und Telegraphenverwaltung eine finanzielle Mehrbelastung von jährlich 6,7 Millionen und bei den Bundesbahnen von 6 Millionen Schilling erfordern. In den Verwaltungszweigen soll jedoch der zeitweise erhöhte Arbeitsanfall für den einzelnen Bediensteten infolge der vermehrten Urlaubstage, wie schon bisher, während der Urlaubszeiten — allenfalls unterstützt durch geeignete organisatorische Maßnahmen — durch eine intensivere Arbeitsleistung ausgeglichen werden. Diese vermehrten Urlaubsansprüche der öffentlichen Bediensteten und der Mangel an geeigneten Arbeitskräften werden die Hoheitsverwaltung und die Bundesbetriebe in Hinkunft geradezu in die Zwangslage versetzen, von sich aus organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den immer empfindlicher werdenden Personalmangel auszugleichen.

Die Verhandlungen über die vorgesehene 7prozentige Gehaltserhöhung für alle öffentlichen Bediensteten und eine gleichzeitige Erhöhung der Kinderzulage um 30 S pro Monat haben sich, wie schon mein Kollege erwähnt hat, sehr schwierig gestaltet, weil eben im Bundesfinanzgesetz 1965 hierfür keine Mittel vorgesehen waren. Bei den Verhandlungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes standen vor allem Bedeckungsfragen im Vordergrund. Die Gehaltserhöhung wird das Budget für das Jahr 1965 mit rund 900 Millionen Schilling brutto beziehungsweise

780 Millionen Schilling netto zusätzlich belasten. Rund 80 Prozent dieser Summe konnten durch Umschichtung im Budget aufgebracht werden, der Rest soll durch Erhöhung der Zigarettenpreise und der Stempelgebühren hereinkommen.

Ungeachtet all dieser Schwierigkeiten müssen in Hinkunft weitere Maßnahmen getroffen werden, um die Eingangsbezüge aller Verwendungsgruppen zu verbessern, da diese weit unter den gleichartigen Masseneinkommen in der Privatwirtschaft liegen. So verdient zum Beispiel ein gelernter Maurer an Istlohn im Monat 3740 S ohne Überstunden — also ein Verdienst, an den ein E- oder D-Beamter nach 40jähriger Dienstzeit nicht herankommt. Ja selbst ein Bauhilfsarbeiter verdient an Istlohn mehr als zum Beispiel ein Briefträger nach 25jähriger Dienstzeit!

Entgegen anderen Meinungen halte ich daher die Praxis, bei perzentuellen Gehaltserhöhungen die Eingangsbezüge durch einen Mindestbetrag mehr anzuheben als die übrigen Gehaltspositionen, für richtig. Sicher bringt diese Kombination von perzentueller und Mindestbetragerhöhung eine teilweise Nivellierung mit sich. Aber durch diese Praxis werden ja die Endbezüge der einzelnen Verwendungsgruppen nicht geringer, sondern auch um den allgemeinen Prozentsatz erhöht. Und es ist keinesfalls so, daß der junge Mann, der in den öffentlichen Dienst treten will, nach den Bezügen fragt, die er nach 25 oder 40 Jahren erreichen kann, wohl aber danach, wie sein Anfangsbezug aussieht und in welchem Verhältnis dieses sein Einkommen zu anderen Einkommen stehen wird.

Die nun schon dreimal angewandte Praxis, bei Gehaltsangleichungen an die gestiegenen Lebenshaltungskosten die Eingangsbezüge durch feste Mindestbeträge mehr anzuheben, hat bewirkt, daß die zu niedrigen Anfangsbezüge der einzelnen Verwendungsgruppen wesentlich besser angestiegen sind als die Endbezüge. Gerade das sollte ja erreicht werden. So haben sich die Eingangsbezüge der Gehaltsansätze im Gehaltsgesetz 1956 bis zu den Gehaltsansätzen der in Behandlung stehenden 13. Gehaltsgesetz-Novelle, also vom 1. Jänner 1957 bis 1. Juni 1965, in der Verwendungsgruppe E um 68 Prozent, in den Verwendungsgruppen D und C um 75 Prozent, in der Verwendungsgruppe B um 70 Prozent und in der Verwendungsgruppe A um 66 Prozent erhöht. Also trotz Mindestbetrag kein wesentlicher Unterschied in der perzentuellen Erhöhung der Anfangsbezüge der verschiedenen Verwendungsgruppen!

Die Endbezüge verschiedener Laufbahnen haben sich dagegen in demselben Zeitraum,

Bandion

also von Anfang 1957 bis zum 1. Juni 1965, nach der jetzigen 13. Gehaltsgesetz-Novelle in den Verwendungsgruppen D, C, B und A gleichmäßig nur um 32½ Prozent erhöht. Nur in der Verwendungsgruppe E, also in der untersten Gruppe, haben die an sich sehr niedrigen Bezüge infolge des festen Mindestbetrages eine Erhöhung beziehungsweise Steigerung bis in die Endbezüge von schließlich 38½ Prozent erfahren.

Will man mit den Einkommenssteigerungen in der Privatwirtschaft in dem gleichen Zeitraum Vergleiche ziehen, so kann man aus dem Wirtschafts- und Sozialpolitischen Handbuch 1965 des Österreichischen Arbeiterkammertages entnehmen, daß die Masseneinkommen der Arbeiter und Angestellten in der gleichen Zeit im Durchschnitt zwischen 60 und 80 Prozent gestiegen sind. Es kann also vergleichsweise festgestellt werden, daß zwar die Anfangsbezüge der Bediensteten des öffentlichen Dienstes, die allerdings viel niedriger sind als die Anfangsverdienste in der Privatwirtschaft, mit der allgemeinen Lohnbewegung einigermaßen Schritt gehalten haben, keineswegs aber die Verdienste der großen Masse der öffentlichen Bediensteten in der Verwaltung und in den Betrieben!

Die oft sehr falsche und ungerechte Beurteilung der Einkommen der öffentlichen Bediensteten hat nicht zuletzt ihre Ursache in dem schon längst veralteten Besoldungsschema, das noch immer in Geltung ist. Nach diesem reformbedürftigen Besoldungsschema stehen die Anfangsbezüge der verschiedenen Verwendungsgruppen in keinem gesunden Verhältnis zu den Endbezügen in der entsprechenden Laufbahn.

Die jedes zweite Jahr anfallenden Vorrückungsbeträge, die sogenannten Biennien, sind in den Anfangsjahren sehr niedrig und steigen dann, von Dienstklasse zu Dienstklasse, bis an das Ende der Dienstzeit an. So steigen diese Vorrückungsbeträge in der Verwendungsgruppe C von anfangs 76 S auf 185 S, in der Verwendungsgruppe B von 118 auf 238 S und in der Verwendungsgruppe A von 158 auf 796 S am Ende der Laufbahn an. Schon allein durchschnittlich gleich hohe Zeitvorrückungsbeträge würden ein wesentlich besseres Schema ergeben, aber noch keine ganze Lösung dieses an sich schwierigen Problems mit sich bringen. Vor allem aber sollte doch endlich die Verwendungsgruppe E aufgelassen und in die Verwendungsgruppe D eingebaut werden.

Wenn man schon daran denkt, wie es hier auch angemeldet worden ist, im Hinblick auf die zahllosen und recht verwirrenden Novellierungen des Gehaltsgesetzes 1956 ein

neues Gehaltsgesetz zu schaffen, dann darf man sich keinesfalls scheuen, dabei ein den wirtschaftlichen Umständen entsprechendes, neugegliedertes Gehaltsschema einzubauen. Aber auch der im Gehaltsgesetz 1956 sehr spürbare sogenannte Familiensprung, der durch die verschiedenen Novellierungen immer mehr eingengt worden ist, soll wieder seiner Bedeutung entsprechend ausgeweitet und fest eingebaut werden.

Es ist uns allen klar, daß eine solche notwendige Neugliederung aller Besoldungsschemen und gleichzeitig eine spürbare Anhebung der Anfangsbezüge in allen Laufbahnen finanzielle Belastungen bringen werden. Aber diese würden ja erst nach und nach anfallen, da ja solche einschneidenden Maßnahmen vorerst nur für die Eingangsstufen und bei Neuaufnahmen in Kraft treten könnten.

Sollte aber der bestehende Personalmangel auf vielen Gebieten des öffentlichen Dienstes anhalten oder sich noch verschärfen, dann werden in der Verwaltung und in den Betrieben neben besseren Besoldungsbedingungen vor allem technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um dem Personalmangel auf solche Weise steuern zu können. Dies wird auch in den öffentlichen Dienststellen sozusagen zwingend zu einer Verwaltungsvereinfachung und in weiterer Folge auch zu einer Verwaltungsreform führen müssen. Wollen wir in dieser Hinsicht optimistisch sein!

Ungeachtet dessen muß beachtet werden, daß die Aufgaben, die an den öffentlichen Dienst gestellt werden, in den letzten Jahrzehnten wesentlich umfangreicher und schwieriger geworden sind und daher erhöhte Anforderungen sowohl an den gesamten Dienst als auch an den einzelnen Beamten stellen.

Die Tätigkeit der öffentlichen Bediensteten in der Verwaltung und in den Betrieben gehört fast ausschließlich zu den Dienstleistungen, die von der breiten Masse der Bevölkerung infolge des steigenden Wohlstandes immer mehr in Anspruch genommen werden. So muß man auch die seit Jahren stete Vermehrung der Personalstände auf allen Gebieten des öffentlichen Dienstes verstehen. Dieselbe Entwicklung können wir auf dem privaten Sektor beobachten. Laut Statistischem Handbuch der Arbeiterkammer haben in den Jahren 1956 bis 1964 die unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft um 44 Prozent abgenommen, in den verarbeitenden Gewerben und in der Industrie in diesem selben Zeitraum um 8,3 Prozent aber zugenommen, wogegen in allen Sparten der Dienstleistungen, wie Fremdenverkehr, Handel, Verkehr, Unterricht, Kunst und Bildung, Gesundheitswesen

Bandion

und anderes mehr, eine Zunahme der unselbständig Erwerbstätigen um 31 Prozent zu verzeichnen ist. Im öffentlichen Dienst, einschließlich Post und Bundesbahn, der, wie schon erwähnt, den öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen zuzurechnen ist, ist in der gleichen Zeit eine Zunahme an Beschäftigten von 13,7 Prozent eingetreten, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in diesem Zeitraum das österreichische Bundesheer mit seinen rund 20.000 Fixangestellten aufgestellt worden ist.

Ein weiteres Problem — zwar schon oftmals besprochen, aber noch immer nicht gelöst — ist die Schaffung eines Zwischendienstzeitengesetzes. Verschiedene Entwürfe eines solchen Gesetzes liegen dem von der ÖVP und der SPÖ eingesetzten Komitee vor, und es wäre ein dringendes Gebot, auch in dieser Frage endlich zu einer brauchbaren Lösung zu kommen.

Meine Fraktion wird gegen die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch erheben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Bundesrat.

Da niemand mehr zu Wort gemeldet ist, ist die Debatte geschlossen. Wünscht einer der Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehme.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die fünf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1965: Bundesgesetz, mit dem Artikel I des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung des Artikels I der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, abgeändert wird (Finanzausgleichsnovelle 1965)

Vorsitzende: Nun gelangen wir zum 9. Punkt der Tagesordnung: Finanzausgleichsnovelle 1965.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pongruber. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Pongruber:** Hohes Haus! Das mit fünfjähriger Geltungsdauer ausgestattete Finanzausgleichsgesetz 1959 wurde durch die Finanzausgleichsnovelle 1964 für ein weiteres Jahr in Kraft gesetzt. Die Annahme, daß bis dahin verschiedene Fragen einer befriedigenden Lösung zugeführt werden können, hat sich jedoch nicht erfüllt. Die Bundesregierung hat daher im Nationalrat den Entwurf einer Finanzausgleichsnovelle 1965 eingebracht.

Durch diesen Gesetzesbeschluß soll, unvorgreiflich weiterer Fühlungen der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften, die geltende Regelung um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Bundesrat.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Singer gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat **Singer (SPÖ):** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat auf Grund einer Regierungsvorlage und eines vom Finanz- und Budgetausschuß einhellig beschlossenen Antrages einer Finanzausgleichsnovelle 1965 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. Diese heute zur Beratung stehende Finanzausgleichsnovelle ist trotz ihres kurzen Wortlautes von so eminenter Bedeutung für die Länder und Gemeinden, daß gerade vom Standpunkt dieser Gebietskörperschaften aus dazu Stellung genommen werden muß.

Ich hatte bereits die Ehre, im Hohen Bundesrat am 14. November 1963 zu den Problemen des Finanzausgleiches im allgemeinen zu sprechen, als damals die Finanzausgleichsnovelle 1964 behandelt wurde. Sie enthielt neben anderen wichtigen Bestimmungen die Verlängerung der Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1959 um ein Jahr, nämlich für das Jahr 1964. Heute soll nun der Verlängerung der Wirksamkeit dieses Gesetzes um ein weiteres Jahr zugestimmt werden.

Die Annahme der beiden gesetzgebenden Körperschaften, daß vom Jahre 1965 an wieder ein Finanzausgleich für eine längere Dauer in Kraft treten kann, hat sich leider nicht erfüllt.

Damit für das Jahr 1965 gesetzliche Grundlagen für die Abgabenverteilung und sonstige finanzielle Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden bestehen und vor allem den Ländern und Gemeinden die verfassungsmäßige Ermächtigung für die Ausschreibung ihrer Steuern und Abgaben sowie die Festsetzung der Hebesätze gesichert bleiben, stehen wir heute vor der Notwendigkeit, über eine Verlängerung des Finanzausgleichsgesetzes 1959 zu beraten. Leider müssen wir dabei wieder feststellen, daß ein Gesetz mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden muß, damit eine Gesetzeslücke vermieden wird.

Singer

Auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 werden die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften, soweit sie deren öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis betreffen, zum größten Teil im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Je mehr sich nach 1948 die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich konsolidierten, umso längere Dauer hatten erfreulicherweise die Finanzausgleichsgesetze.

Nach etwa eineinhalbjährigen Vorbereitungen und Verhandlungen gelang es im Jahre 1958, einen Finanzausgleich auf die Dauer von fünf Jahren — das waren die Jahre 1959 bis 1963 — abzuschließen. Nachdem dieser Finanzausgleich sechs Jahre in Kraft stand, kann gesagt werden, daß er in seinen Grundzügen annehmbar war, daß aber jetzt viele Wünsche der beteiligten Körperschaften nach Änderungen bestehen.

Allgemein anerkannt wird, daß ein mehrjähriger Finanzausgleich für alle Beteiligten ein Vorteil ist, weil ihre Einnahmemöglichkeiten richtig beurteilt werden können und auf dem Gebiete der laufenden Wirtschaftsführung und noch viel mehr auf dem Gebiete der Investitionstätigkeit für einen längeren Zeitraum geplant werden kann. Es ist aber gleichfalls unbestritten, daß die Vorbereitungen eines Finanzausgleiches sorgfältig und gewissenhaft erfolgen müssen, um das im Finanz-Verfassungsgesetz gesteckte Ziel zu erreichen, nämlich die Verteilung von Besteuerungsrechten und Abgabenerträgen in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu regeln und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Wenn wir nun fragen, warum es im Jahre 1964 nicht möglich war, einen Finanzausgleich für einen längeren Zeitraum zu vereinbaren, so müssen wir feststellen, daß die Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung nicht richtig abgeschätzt werden kann, solange über das Forderungsprogramm der Bundesländer keine endgültige Entscheidung getroffen ist.

Bekanntlich haben im Jahre 1963, als durch das Budgetsanierungsgesetz den Ländern und Gemeinden ein Notopfer in der Höhe von 350 Millionen Schilling zugunsten des Bundes auferlegt wurde, die Bundesländer eine Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, aber auch eine eigene Steuerhoheit beziehungsweise die Überlassung von Abgaben als ausschließliche Landesabgaben begehrt.

Die Beratungen über das Forderungsprogramm der Länder in der Bundesregierung und einem dazu eingesetzten Ministerkomitee haben noch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt. Daher fehlt auch noch eine wesentliche Voraussetzung für sinnvolle und zu einem Ziel führende Finanzausgleichsberatungen.

Gespräche über den Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden haben im Jahre 1964 bereits stattgefunden, wobei die Gemeinden durch die beiden Verbände, den Österreichischen Städtebund und den Gemeindebund, vertreten waren. Es standen auch Entwürfe des Bundesministeriums für Finanzen und der Verbindungsstelle der Bundesländer zur Debatte.

Die im Städtebund zusammengeschlossenen Städte und Gemeinden sind der Ansicht, daß bei den Beratungen über einen neuen Finanzausgleich von den in sechs Jahren bewährten Grundsätzen des Finanzausgleichsgesetzes 1959 ausgegangen werden soll und die im Interesse einer den Lasten entsprechenden Verteilung der Mittel erwünschten Korrekturen vorzunehmen wären.

Drei Probleme sind für die Gemeinden von so großer Bedeutung, daß ihre Lösung auch außerhalb des Finanzausgleiches angestrebt werden müßte. Dies vor allem deshalb, weil die damit verbundenen Lasten nicht alle Gemeinden gleich treffen.

Wenn das österreichische Straßennetz seinen Funktionen gerecht werden soll, muß gleichzeitig mit dem Ausbau der Bundesstraßen und der Autobahnen eine sinnvolle Ergänzung durch Landes- und Gemeindestraßen von den Städten bis in die Hauptdörfer hinein erfolgen; dies nicht allein im Interesse der die Straßen benützenden Wohnbevölkerung, sondern vor allem im Interesse unserer Volkswirtschaft. Hier darf neben der Industrie, dem Gewerbe und dem Handel der für unser Land so wichtige und in einzelnen Bundesländern noch ausbaufähige Fremdenverkehr nicht übersehen werden. Um diesen besonderen Bedarf der Gemeinden an Mitteln für den Straßenbau zu decken, müßte an eine höhere Beteiligung der Gemeinden an bereits bestehenden Abgaben oder an die Schaffung neuer zweckgebundener Einnahmen gedacht werden. Ich habe hier im Hohen Haus bereits zweimal diesbezügliche Vorschläge gemacht. Ich habe damals gemeint, daß durch die Abschaffung der Kraftfahrzeugsteuer und durch eine entsprechende Erhöhung des Benzinspreises — wodurch auch die ausländischen Autofahrer mit herangezogen würden — zusätzliche Mittel dafür gefunden werden könnten.

Singer

Das zweite Problem betrifft die spitalerhaltenden Gemeinden. Diese erbringen durch die Führung ihrer Krankenanstalten Leistungen für die Gemeinden eines weiten Einzugsgebietes, sind aber mit 31,25 Prozent des Betriebsabganges der Anstalten belastet. Diese Gemeinden sind gezwungen, dringende eigene Vorhaben zugunsten ihrer Wohnbevölkerung zurückzustellen, um den Betrieb der Anstalten aufrechterhalten zu können. Auch hier wäre es an der Zeit, daß in gerechter Weise ein Ausgleich gefunden würde. Daß die Tragung der Kosten des sogenannten Errichtungsaufwandes für die Krankenanstalten im Krankenanstaltengesetz überhaupt nicht geregelt ist, möchte ich nur zusätzlich erwähnen.

Das dritte große Problem für die Gemeinden haben die neuen Schulgesetze gebracht. Die Tragung des Sachaufwandes für das 9. Schuljahr und insbesondere die Frage der Schulraumbeschaffung kann von den Gemeinden allein nicht bewältigt und gelöst werden. Hier ist eine fühlbare Unterstützung seitens des Bundes und auch der Länder notwendig.

Ich fühle mich verpflichtet, dieses Problem wieder als typisches Beispiel dafür anzuführen, daß die Handlungsweise des Bundes als stärkster Finanzausgleichspartner geeignet ist, in die Finanzwirtschaft der Länder und Gemeinden Unsicherheit und Unklarheit zu tragen. Gerade durch die neuen Schulgesetze wurden den Gemeinden Lasten für alle Zukunft auferlegt, ohne daß ihnen gleichzeitig — sei es in einer anderen Form — das Tragen dieser Lasten ermöglicht worden ist. Es mögen daher in Zukunft bei so weitreichenden Bundesgesetzen auch die finanziellen Fragen und diese im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich nicht außer acht gelassen werden.

Erlauben Sie mir, daß ich nach dem Aufzeigen dieser drei ungelösten Hauptprobleme für die Gemeinden noch auf einige Forderungen, Wünsche und Anregungen hinweise, welche die Länder und Gemeinden für einen künftigen Finanzausgleich haben und die einer gründlichen Untersuchung und Beratung wert sind, aber auch einer Anerkennung und Berücksichtigung seitens des Bundes bedürfen.

Jene Gemeinden, die infolge ihrer Anziehungskraft einen starken Bevölkerungszuwachs verzeichnen, sollten zur Bewältigung der rasch zunehmenden Aufgaben unter Berücksichtigung des gerade in diesen Gemeinden besonders stark steigenden Bedarfes an allen wichtigen öffentlichen Einrichtungen auch eine besondere Berücksichtigung beim Finanzausgleich finden. Dies könnte durch eine Korrektur des Vervielfältigers für die Er-

mittlung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels erfolgen.

Die Städte mit eigenem Statut erwarten sich mit Recht eine bessere Berücksichtigung beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel, weil sie nicht nur den Aufwand der Bezirksverwaltungsbehörde zu tragen haben, sondern darüber hinaus Einrichtungen geschaffen haben, deren Ausstrahlung und Nutzen oft für ein ganzes Landesviertel von Bedeutung sind.

Die Gemeinden, in denen sich Bundesbahnwerkstätten, Zugförderungsleitungen, Bundesbahn-Kraftfahrbetriebe und Postautowerkstätten befinden, erwarten von einer Neuregelung des Finanzausgleiches zumindest eine etwas weitergehende Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahlen für den Zweckzuschuß des Bundes.

Auf ein Aufgabengebiet, dessen Bedeutung meiner Ansicht nach durch Zweckzuschüsse gefördert werden soll, möchte ich noch hinweisen: es ist das Feuerwesens. In Anbetracht dessen, daß Feuerwehren und insbesondere die Freiwilligen Feuerwehren immer stärker für den Katastrophenhilfsdienst herangezogen werden und gerade dadurch die Bildung schlagkräftiger Feuerwehren immer wichtiger für ganze Gebiete und Talschaften wird, ist eine solche Förderung nicht mehr nur von rein örtlichem Interesse. Ein eigenes Kapitel auf diesem Gebiet stellen Brände und Unfälle auf der Autobahn dar. Ich mußte als Bürgermeister erfahren, daß für den Neubau einer Feuerwehrrentrale in St. Pölten, den Ankauf einer modernen und vielseitig verwendbaren Drehschiebeleiter keinerlei Förderung seitens des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften erfolgte und daß wir dabei einen Aufwand von rund 10 Millionen Schilling zu leisten hatten.

Auf ähnlicher Ebene liegen die Aufgaben des Zivilschutzes, für den neben einwandfreien gesetzlichen Regelungen auch klare Verhältnisse auf finanziellem Gebiet geschaffen werden müssen.

Ich möchte, meine Damen und Herren, meine Ausführungen im Zusammenhang mit dieser Novellierung beschränken und Ihre Aufmerksamkeit auf die vielen beachtenswerten Fragen des Finanzausgleiches lenken, die ihren Niederschlag schon in den verschiedenen Entwürfen gefunden haben und die von den zuständigen Gremien diskutiert werden. Die vorhin erwähnten stellen nur eine kleine Auswahl dar und sollten aufzeigen, daß allen Interessierten an einer gründlichen Vorarbeit für einen wieder länger dauernden Finanzausgleich gelegen sein muß.

5594

Bundesrat — 228. Sitzung — 28. Mai 1965

Singer

Wenn wir Sozialisten daher der Finanzausgleichsnovelle 1965 unsere Zustimmung geben werden, so geschieht dies in der Erwartung, daß sich das Hohe Haus noch in diesem Jahre mit einem neuen Finanzausgleichsgesetz beschäftigen kann, welches den Intentionen des Finanz-Verfassungsgesetzes gerecht wird und welches für einen längeren Zeitraum die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden in einer alle beteiligten Gebietskörperschaften möglichst befriedigenden Weise regelt. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Bundesrat.

Weiters hat sich Herr Bundesrat Bürkle zum Wort gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Bürkle (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Finanzhoheit und damit Steuerhoheit zu haben, ist nach meiner Meinung eines der Wesensmerkmale eines Staates überhaupt. Im Bundesstaat, der sich aus mehreren Gliedstaaten zusammensetzt, ist es sicher auch richtig, wenn diese Teile — bei uns die Länder — keine uneingeschränkte Finanzhoheit haben, weil der Bund ja auch existent ist und auch Geld braucht, weil er Aufgaben zu erfüllen hat.

Die Praxis des sogenannten Finanzausgleiches, wie er in dem heute zu verlängernden Gesetz geregelt ist, ist eine Lösung, die auch dem bundesstaatlichen Charakter gerade noch Rechnung trägt, wobei man feststellen muß, daß es im Interesse der Länder noch weit besser wäre, wenn die Länder — Herr Bundesrat Singer hat das auch bereits gesagt — eine größere Finanzhoheit hätten, als das bisher der Fall war. Es wäre recht, wenn die Länder auch darüber Beschluß fassen könnten, ob und welche Steuern und in welchem Ausmaß sie selbst einheben sollten und wollten.

Leider ist es bisher nicht gelungen, einen neuen Finanzausgleich zustande zu bringen, der auch auf die Forderungen der Länder Rücksicht nimmt, ihnen auf verschiedenen Gebieten größere Kompetenzen einzuräumen, Forderungen, die erhoben wurden als Ausgleich für die Zuständigkeiten, die die Länder im Laufe der Zeit an den Bund verloren haben. Mehr als hundertmal wurde die österreichische Bundesverfassung seit dem Jahre 1945 zum Nachteil der Länder geändert!

Eine Einigung im Finanzausgleich ist nach meiner Auffassung auch deswegen noch nicht zustande gekommen, weil die großen politischen Parteien hinsichtlich des Begriffsinhaltes des Wortes „Föderalismus“ verschiedene Meinungen haben und weil, das darf wohl mit

Recht gesagt werden, auch der Apparat, die Bürokratie — sicher nicht etwa aus bösem Willen, sondern aus einem gewissen Beharrungsvermögen heraus —, nicht leicht dazu zu bewegen ist, den Ländern mehr Kompetenzen und mehr Finanzhoheit zu geben.

Meine Damen und Herren! Leider wird die Notwendigkeit des bundesstaatlichen Aufbaues dieser demokratischen Republik Österreich nur nach reinen Zweckmäßigkeitsmerkmalen beurteilt, wobei man auf den ersten Anieb sagen könnte, das sei eine richtige Betrachtungsweise; nur dann sei etwas recht, wenn es eben sinnvoll sei. Wenn man allerdings die Dinge näher betrachtet, kommt man darauf, daß Bundesstaatlichkeit keinesfalls nur ökonomisch betrachtet werden darf. Bundesstaatlicher Aufbau eines Landes wie des unsrigen ist viel mehr als nur dezentralisierte Verwaltungsorganisation. Bundesstaatlicher Aufbau hat einen viel tieferen Sinn. Im bundesstaatlich organisierten Staat hat der Bürger eine ganz andere Beziehung zu seinem Staat. Er sieht in dem Land, in dem kleinen Staat, in dem er lebt, die kleinere, überschaubare Gemeinschaft, zu der er eine viel, viel persönlichere Beziehung bekommt als der Bürger, der im zentralistisch geleiteten Einheitsstaat lebt.

Der Bundesstaat läßt in den Gliedstaaten Kräfte wachsen, die im Zentralstaat verkümmern würden. Ein geradezu klassisches Beispiel für diese meine These ist Frankreich. Meine Damen und Herren! Schauen Sie einmal die französischen Provinzstädte an; sie sind wirklich tiefste Provinz, im Gegensatz etwa zu unseren Landeshauptstädten oder den größeren Bezirksstädten in Österreich.

Auch von dem Prinzip, daß die größere Gemeinschaft nur das tun sollte, was die kleinere nicht zu tun in der Lage ist, sollte die bundesstaatliche Struktur unseres Landes geleitet werden. Daß die bundesstaatliche Struktur eines Landes ganz besonders im Interesse des einzelnen Menschen, des Bürgers, aber auch der kleinen und der großen Gemeinde gelegen ist, möchte ich an Hand nur ganz weniger Beispiele darlegen.

Es ist für einen Bürger oder für die Gemeinde doch viel leichter, sich um eine Angelegenheit, sei es auf dem Gebiet der Förderung in der Landwirtschaft, der Wildbachverbauung, der Wohnbauförderung, eines ERP-Ansuchens oder auf allen möglichen anderen Gebieten, die es da gibt, zu kümmern, wenn die Angelegenheit im Lande und nicht bei der Zentralstelle des Bundes geregelt wird.

Daß die föderalistische Struktur unserer demokratischen Republik auch für den „Bür-

Bürkle

ger“ Landeshauptmann besser und seinem Ansehen förderlicher wäre, möchte ich Ihnen an Hand des Beispiels der Existenz der Sicherheitsdirektionen beweisen. Diese Sicherheitsdirektionen, eine Einrichtung aus der autoritären Zeit, geschaffen in und für Notzeiten, leben immer noch — typisches österreichisches Provisorium von unendlicher Lebensdauer. Ihre weitere Existenz ist nach meiner Auffassung der ständige Ausdruck des Mißtrauens gegenüber den österreichischen Landeshauptleuten. Die öffentliche Sicherheit könnte doch im Wege des weisungsgebundenen Landeshauptmannes mindestens so gut gewährleistet werden wie durch einen weisungsgebundenen Beamten. Im Gegenteil, ich habe die Auffassung, die öffentliche Sicherheit würde von einer viel größeren Autorität in den Ländern getragen werden, wenn der Landeshauptmann, so wie die Verfassung ursprünglich ja auch vorsieht, in mittelbarer Bundesverwaltung die Agenden des Sicherheitswesens — wohlgemerkt: als weisungsgebundenes Organ, dem Minister verantwortlich — wahrnehmen würde.

Ich begreife es nie, daß man gerade auf der linken Seite dieses Hauses für eine der Verfassung gerecht werdende Regelung kein Gehör findet, und es ist unverständlich, daß — das muß ich sehr bedauern — der von den Bundesräten der ÖVP eingebrachte Antrag auf Aufhebung der Sicherheitsdirektionen und Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes bisher im zuständigen Ausschuß des Bundesrates nicht behandelt werden konnte. Ich glaube, daß es eine echte Aufgabe des Bundesrates wäre, diesen Antrag zu behandeln, ihn einhellig zu beschließen und der Bundesregierung zur Weiterleitung an den Nationalrat zu übergeben, weil doch diese Beseitigung der Sicherheitsdirektionen ein echtes Anliegen des Bundesrates sein sollte. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Wenn vom Finanzausgleich gesprochen wird, so muß — ich habe das ja bereits getan — auch der bundesstaatliche Aufbau unseres Landes erwähnt werden. Wenn aber vom bundesstaatlichen Aufbau die Rede ist, dann muß auch über diese Institution hier, über den Bundesrat ein bißchen etwas gesagt werden.

Seit Jahr und Tag befassen sich alle nur möglichen Leute mit dieser zweiten Kammer, die übrigens in der Verfassung nicht als Länderkammer bezeichnet wird; es steht wohl in der Verfassung, daß im Bundesrat die Länder nach ihrer Bevölkerungszahl vertreten seien, aber es steht nicht drinnen, daß etwa der Bundesrat nur die Interessen der Länder zu vertreten habe. Es reden darüber solche,

die etwas von den Problemen des Bundesrates zu verstehen glauben, aber vor allem solche, die von der Problematik dieses Bundesrates nichts verstehen. Unentwegt wird dieser Bundesrat von außen her reformiert, geändert, aufgewertet und dergleichen mehr. Dazu ein paar Bemerkungen.

Der Bundesrat, meine Damen und Herren, ist die zweite Kammer im österreichischen Parlamentarismus, genauso wie es in fast allen europäischen Staaten, die eine demokratische Verfassung haben, eine zweite Kammer gibt, die dort Senat oder anders heißt. Daß die Zusammensetzung des Bundesrates, dieser zweiten Kammer im Bundesstaat Österreich, besonders darauf Rücksicht nimmt, daß der Staat ein Bundesstaat ist, liegt in der Natur der Sache, wie etwa auch in Amerika, in der deutschen Bundesrepublik oder in der Schweiz.

Daß die Konstruktion des Bundesrates von der Verfassung her — ich wage zu sagen — falsch ist, ist leider eine Tatsache. Der entscheidende Fehler liegt meiner Meinung nach darin, daß im Bundesrat nicht alle Bundesländer, weil sie ja gleichwertige Gliedstaaten dieses Bundesstaates sind, in gleicher Stärke vertreten sind.

Da könnte man nun sagen: Das wäre eine nette Geschichte; das tät' euch so passen! *(Bundesrat Skritek: Würden Sie das auch sagen, wenn es umgekehrt wäre?)* Ich darf aber dazu folgendes sagen, Herr Kollege Skritek — die Aufregung ist umsonst —: Wenn alle neun österreichischen Bundesländer in diesen Bundesrat je sechs Vertreter entsenden würden, wären das ebenfalls 54, genau die gleiche Zahl wie jetzt. Und wenn Sie sich die Mühe nehmen, Herr Kollege Skritek, auch noch zu prüfen, wie die politische Zusammensetzung beim derzeitigen Stand in Österreich wäre, dann kommen Sie auf das gleiche Ergebnis wie jetzt. Es würde sich also nichts ändern. *(Heiterkeit bei der SPÖ. — Bundesrat Gertrude Wondrack: Wozu dann? — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Manchmal gibt es wirklich glückliche Zufälle.

Der zweite große Fehler in der Konstruktion des Bundesrates ist der, daß er nur ein suspensives Veto hat und daß er einem Gesetz nur als Ganzem zustimmen oder es ablehnen kann. Dabei ergibt es sich doch oft — und wir haben das doch alle schon hier erlebt —, daß der Bundesrat gerne eine kleine oder auch eine größere Änderung an einem Gesetz vornehmen möchte, ohne deswegen das ganze Gesetz verwerfen zu wollen. Diese Rechtslage hat dann zur Folge, daß aus Rücksicht auf das ganze Gesetz die kleinen Mängel zur Kenntnis genommen werden und daß dem Gesetz mit diesen Mängeln zugestimmt wird, was dann

5596

Bundesrat — 228. Sitzung — 28. Mai 1965

Bürkle

wiederum den Undank und die Vorwürfe der Öffentlichkeit bringt. (*Bundesrat Skritek: Das haben wir auch schon gehört! Das ist auch nichts Neues!*)

Der dritte große Fehler, der dieser Institution anhaftet, ist der, daß ihren Mitgliedern — seien Sie mir nicht böse, meine Damen und Herren, ich zähle mich auch dazu — weithin der bundesstaatliche Geist mangelt.

Alle diese Mängel sind nun einmal da und können durch ganz gescheite Änderungsvorschläge, wie etwa auf Schaffung eines Wirtschaftsrates an Stelle des Bundesrates oder eines Ständerates und wie diese Vorschläge alle lauten mögen (*Zwischenrufe bei der SPÖ*), nicht aus der Welt geschafft werden. (*Die Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*) Ich halte sowohl den Vorschlag eines Wirtschaftsrates als auch den eines Ständerates für völlig falsch und wirklichkeitsfremd. In beiden Häusern dieses Parlaments sitzen Leute aus der Wirtschaft, aus der Kultur, aus allen Ständen des Volkes, und diejenigen, die da glauben, man könne eine politische Institution, wie es nun eine zweite Kammer eines Parlamentes ist, zu einer unpolitischen Einrichtung machen, sind Utopisten oder sie leben auf dem Mond. Und diejenigen, die da glauben, man könne eine solche Einrichtung in der Demokratie überparteilich machen, sind die gleichen Utopisten und leben ebenfalls auf dem Mond!

Vorsitzende: Bitte, zur Tagesordnung!

Bundesrat **Bürkle** (*fortsetzend*): Frau Vorsitzende! Das gehört zweifellos zum Thema.

Daher wäre es gut, endlich einmal mit Reformvorschlägen für diese Kammer hier aufzuhören, weil sie sinnlos sind, weil sie bei der derzeitigen verfassungsrechtlichen und politischen Situation unseres Landes auch nicht im geringsten realisiert werden könnten.

Eine Änderung des Ansehens des Bundesrates, der eine echte Funktion in diesem Land zu erfüllen hat, ist nur möglich, wenn wir hier in diesem Hause mehr als bisher über die Parteien hinaus föderalistisch zu denken beginnen und auch in kleinen Dingen Widerstand leisten, wenn es um die Verteidigung der Interessen des bundesstaatlichen Aufbaues unseres Landes geht.

Nun komme ich zurück zum Finanzausgleich. Und weil ich Verständnis dafür habe, daß der Herr Bundesrat Singer als Bürgermeister einer Stadt mit vielen Aufgaben und zuwenig Geld das Problem der Gemeindefinanzen in den

Mittelpunkt seiner Ausführungen gestellt hat, gestatte ich mir nur eine Bemerkung dazu.

Ich würde Ihre Ausführungen in fast allen Teilen unterschreiben, Herr Kollege Bundesrat Singer, aber eines möchte ich jetzt ganz bewußt sagen: Es hat sich heute der Fehler eingeschlichen, daß dann, wenn wir in Österreich vom Föderalismus sprechen, immer die Gemeinden miteinbezogen sind. Ich bin selbst Gemeindefunktionär, ich kenne also diese Sorgen einer Gemeinde und weiß auch ihre Interessen zu wahren. Bei dieser Auslegung des Begriffes sind, wie ich sagte, die Gemeinden immer miteingeschlossen. Und das ist eigentlich nicht richtig! Die Gemeinden gehören nicht zum Bundesstaat. Der Bundesstaat besteht aus dem Bund und den ihn bildenden Ländern. Die Gemeinden sind als Gebietskörperschaften Verwaltungssprengel. Ihre Interessen müßten nach meiner Meinung eigentlich — die Entwicklung ist leider schon etwas zu weit vorgeschritten — von den Ländern wahrgenommen werden, deren Untergliederung sie sind. Aber mit dem Bundesstaat direkt haben sie nichts zu tun.

Der kommende Finanzausgleich sollte gegenüber dem derzeitigen in der Richtung verbessert werden, daß er dem Forderungsprogramm der Länder, dem hoffentlich bald einmal Rechnung getragen wird, gerecht wird. Der kommende Finanzausgleich sollte vom Geist des echten Föderalismus getragen sein und den Ländern eine wesentlich größere Finanzhoheit gewähren, als dies bisher der Fall war.

Meine Damen und Herren! Meine Fraktion stimmt dem Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, in der Hoffnung zu, daß es bald gelingt, einen richtigen, für die Länder und damit für den ganzen Bundesstaat guten Finanzausgleich zu schaffen. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

Vorsitzende: Da niemand mehr zu Wort gemeldet ist, erteile ich dem Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Ich danke und schließe die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 25 Minuten

Österreichische Staatsdruckerei. 968 65